

Nutzungsordnung für die Schlosskapelle im Schloss Köthen (Stand 16.04.2019)

Die barocke Schlosskapelle blickt auf eine wechselvolle über 400-jährige Geschichte zurück. Die historische Bedeutung macht es u. a. erforderlich, dass z. B. zum Schutz und Erhalt der historischen und musealen Ausstattungsstücke einschränkende Nutzungsbedingungen einzuhalten sind, so dass das historische Erbe auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt.

Der Nutzer verpflichtet sich vor diesem Hintergrund, die Nutzungsbedingungen einzuhalten und sichert die folgenden Bedingungen ab.

- Die Nutzung der Schlosskapelle ist auf eine maximale Personenzahl von 199 begrenzt.
- In der Schlosskapelle herrscht striktes Rauch- und Dampfverbot.
- Die Raumtemperatur in der Schlosskapelle unterliegt restauratorischen/konservatorischen Vorgaben und wird zentral gesteuert.
- Die Bestuhlung ist festgeschrieben. Mögliche Änderungen können nur nach vorheriger Absprache und mit Genehmigung der Köthen Kultur und Marketing GmbH (KKM) vorgenommen werden.
- Jegliche Speisen und Getränke sowie deren Verzehr sind ebenso verboten, wie offenes Feuer (z. B. Kerzen) und die Verwendung von Weihrauch sowie „Streugut“ (z. B. Blumen, Reis und Konfetti).
- Mitgebrachte Gegenstände jedweder Art (z. B. Hochzeitsdekoration), dürfen nur dann zum Einsatz kommen, wenn auszuschließen ist, dass durch diese Schäden entstehen können. Alle entsprechenden Elemente müssen dem Nutzungsvertrag als verbindlicher Anhang beigefügt werden.
- An Wänden, Decken und Fußböden dürfen keine Dekorationen o. Ä. befestigt werden.
- Vom Veranstalter ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Rucksäcke, größere Taschen, Koffer oder anderes Gepäck in die Schlosskapelle gebracht werden. Gleiches gilt für Stative, Selfie-Sticks und Stockschirme.
- Gehhilfen und Rollstühle dürfen im Zuge der Veranstaltung mitgeführt werden.
- Das Mitführen von Haustieren ist, mit Ausnahme von Blindenhunden, nicht gestattet.
- Hinweisen und Anordnungen der KKM ist Folge zu leisten.
- Organisatorische Absprachen werden mit der KKM gesondert getroffen.

Hinweise für Foto- und Filmaufnahmen

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Erstellung von professionellen Foto- und Filmaufnahmen oder sonstiger Bildmaterialien vorher schriftlich eine Foto- bzw. Drehgenehmigung bei der KKM zu beantragen ist.

Die Erteilung der vorgenannten Genehmigung geht i. d. R. mit der Erhebung eines Entgelts einher. Ohne die Erteilung der Foto- bzw. Drehgenehmigung ist es Ihnen nicht gestattet die Foto- und Filmaufnahmen kommerziell, z. B. für Werbezwecke, zu verwenden. Standesamtliche Trauungen sind von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

Die Kulturstiftung Sachsen-Anhalt und die Köthen und Kultur Marketing GmbH danken Ihnen für Ihr Verständnis, wünschen Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung bzw. Trauung und einen angenehmen Aufenthalt im Schlossensemble.